Wahlordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung v. 31.10.2024 (2322 - V. 5) - JMBI. NRW S.1197 -

Die Wahlordnung v. 15. Dezember 1995 (JMBI. NRW 1996, S. 30) wird wie folgt neu gefasst:

"Wahlordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Teil I:

Wahlen zu Senat und Fachbereichsräten und allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Senat der Fachhochschule für Rechtspflege NRW (FHR NRW), für die Wahlen zu den Fachbereichsräten Rechtspflege und Strafvollzug sowie für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der jeweiligen Fachbereichsräte.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Grundordnung der Fachhochschule für Rechtspflege. Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht zum Senat gewählt werden. Der Direktor oder die Direktorin der Fachhochschule und seine oder ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen sind nicht wahlberechtigt, § 7 Abs. 2 FHGöD.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht zu den Fachbereichsräten haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Grundordnung der Fachhochschule für Rechtspflege in ihrem jeweiligen Fachbereich.
- (3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (§ 5). Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen i.S. des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 FHGöD auszuüben. Die Gruppen sind:
- 1. Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten (Lehrende)
- 2. die Studierenden
- 3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht zugleich der 1. Gruppe angehören.
- (4) Das Wahlrecht ist für den Senat durch die Gruppen der Lehrenden und Studierenden getrennt nach Fachbereichen auszuüben.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen zu Senat und Fachbereichsräten werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Wahlvorstand wird von der Leiterin oder dem Leiter (Leitung) der Fachhochschule bestellt. Die Bestellung soll nicht später als fünf Monate vor den nächsten Wahlen erfolgen.

- (3) Der Wahlvorstand besteht aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, zwei Studierenden und einer hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter. Für jede dieser Personen wird ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe bestellt. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Leitung der Fachhochschule.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter führt zugleich die Geschäfte des Wahlvorstandes.
- (6) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung bekannt.
- (7) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die Stimme der / des Stellvertreterin / Stellvertreters.
- (8) Der oder die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der oder die Vertreterin zieht das Los, wenn ein Losentscheid erforderlich ist.
- (9) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
- 1. Ort und Zeit der Sitzung,
- 2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
- 3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

- (10) Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den Aushangtafeln der Fachhochschule sowie der Behörden und Einrichtungen, bei denen während der fachpraktischen Ausbildung begleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bekanntmachungen sollen zusätzlich hochschulöffentlich digital verfügbar gemacht werden.
- (11) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Bestellung des Wahlvorstandes für die nächste Wahlperiode.
- § 4 Unterstützung des Wahlvorstandes
- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhilfskräfte zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind jeweils nach Gruppen sowie bei den Gruppen der Studierenden und Lehrenden nach Fachbereichen zu gliedern.
- (2) Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe die Verzeichnisse auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (3) Die Verzeichnisse sind in Abschrift zugleich mit der Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekanntzumachen. Sie sind ferner in der Fachhochschule zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung regelt der Wahlvorstand.
- § 6 Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten
- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntmachung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem einspruchsführenden Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung ist bekanntzumachen.

§ 7 Verteilung der Sitze nach Gruppen und Fachbereichen

- (1) Im Senat entfallen auf die Gruppe der Lehrenden zehn Sitze und auf die Gruppe der Studierenden sechs Sitze, welche gemäß § 8 Abs. 2 der Grundordnung auf die Fachbereiche entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt werden sollen, wobei jeder Fachbereich in jeder Gruppe wenigstens einen Sitz haben soll. Auf die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen zwei Sitze.
- (2) Der Wahlvorstand ermittelt für die Gruppen der Lehrenden und Studierenden, wie viele Sitze auf den jeweiligen Fachbereich in der jeweiligen Gruppe entfallen. Hierzu setzt er in jeder Gruppe die Anzahl der Wahlberechtigten im jeweiligen Fachbereich zu der Anzahl der insgesamt Wahlberechtigten in der Gruppe ins Verhältnis. Dieser Bruchteil wird mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze der Gruppe multipliziert. Der Wahlvorstand rundet nach folgenden Regeln: Steht einem Fachbereich in der jeweiligen Gruppe rechnerisch weniger als ein Sitz zu, wird in jedem Fall auf einen Sitz aufgerundet und bei dem anderen Fachbereich abgerundet. Sonst werden die allgemeinen Rundungsregeln angewendet. Steht jedem Fachbereich ungerundet zusätzlich zu mindestens einem vollen Sitz genau ein halber Sitz zu, erhält diesen der Fachbereich, dem insgesamt weniger Sitze zustünden.
- (3) In den Fachbereichsräten entfallen auf die Gruppe der Lehrenden jeweils sechs Sitze und auf die Gruppe der Studierenden jeweils drei Sitze. Gehören einem Fachbereich sechs oder weniger Lehrende an, so gehören diese dem Fachbereichsrat an, eine Wahl findet nicht statt (§ 14 Abs. 2 S. 1 FHGöD). Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studierenden auf vier.

- § 8 Wahlausschreibung
- (1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens am 34. Wochentag nach seiner Bestellung die Wahlausschreibung. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten
- 1. Ort und Tag ihres Erlasses,
- 2. die Zahl der in den Senat zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter getrennt nach Gruppe und bei den Gruppen der Lehrenden und Studierenden zudem getrennt nach Fachbereich.
- 3. die Zahl der in die Fachbereichsräte zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten und der Gruppe der Studierenden,
- 4. die Mitteilung, ob und ggf. für welchen Fachbereich keine Vertretung der Gruppe der Lehrenden gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 zu wählen ist, weil ihre Zahl sechs nicht übersteigt,
- 5. die Angabe, wo und wann die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- 6. die Aufforderung, unter Verwendung der vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von 30 Wochentagen nach Erlass der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen,
- 7. die Bezugsstellen für die Vordrucke und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
- 8. den Hinweis, dass nur dasjenige Mitglied das Wahl und das Vorschlagsrecht hat, das in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
- 9. den Hinweis, dass jedes wählbare Mitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
- 10. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus einem anderen Einstellungsjahrgang enthalten muss und dass durch Bewerbung und Stellvertretung die gesamte Wahlperiode abzudecken ist,
- 11. den Hinweis, wie viele Vorschläge jedes vorschlagsberechtigte Mitglied der Fachhochschule für jede der einzelnen Wahlen unterzeichnen darf,
- 12. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
- 13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
- 14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
- 15. ggf. der Zeitpunkt bis zu welchem eine Briefwahl an Ort und Stelle an einem Studienort gem. § 16 Abs. 4 möglich ist.
- 16. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden,
- 17. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahlausschreibung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erlass bekanntzumachen. Dieser Aushang darf nicht vor Abschluss der Stimmabgabe entfernt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Wochentagen nach Erlass der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen. Für jede der einzelnen Wahlen sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen und Fachbereichen vorzulegen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule. Es dürfen nur wahlberechtigte Mitglieder der eigenen Gruppe und des eigenen Fachbereichs vorgeschlagen werden.
- (3) Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind, oder auf solche Personen lauten, die der Gruppe oder dem Fachbereich der Vorschlagenden nicht angehören, sind ungültig. Ist ein Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden oder lautet er auf solche Personen, so werden diese gestrichen.
- (4) Die Anzahl der möglichen Wahlvorschläge jedes Wahlberechtigten entspricht der Anzahl an Sitzen, die seiner oder ihrer Gruppe im jeweiligen Gremium gemäß § 7 zustehen. Bei der Wahl des Senats dürfen Studierende und Lehrende nur so viele Wahlvorschläge unterstützen, wie dem Fachbereich gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Grundordnung in der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Hat ein vorschlagsberechtigtes Mitglied für eine der einzelnen Wahlen zu viele Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt seine Unterschrift nur auf den zuerst eingegangenen Wahlvorschlägen. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchen Wahlvorschlägen die Unterschrift zählt.
- (5) Jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Studierenden muss für jede sich bewerbende Person eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus einem anderen Einstellungsjahrgang enthalten. Der Wahlvorschlag muss außerdem gewährleisten, dass durch Bewerbung und Stellvertretung die gesamte Wahlperiode abgedeckt ist.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten
- 1. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Bei Studierenden ist zudem der Einstellungsjahrgang anzugeben und alle vorgenannten Daten auch für den Vertreter oder die Vertreterin anzugeben.
- 2. die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,
- 3. die Gruppe, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,
- 4. den Fachbereich, für welchen die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden, sofern es sich nicht um einen Vorschlag der hauptberuflichen sonstigen Beschäftigten für den Senat handelt,
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von dem Bewerber oder der Bewerberin sowie von drei vorschlagsberechtigten Mitgliedern der Fachhochschule unterzeichnet sein.
- (8) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt.

- § 10 Berichtigung von Wahlvorschlägen
- (1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 9 Abs. 6 und 7 nicht entsprechen, können bis zum dritten Wochentag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt wer den.
- (2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 11 Vorprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne des § 9 Abs. 6 und 7 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 10 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 fest, gibt er den Wahlvorschlag unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber der Bewerberin oder des Bewerbers. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von der Bewerberin oder dem Bewerber zu unterzeichnen.
- § 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Berichtigungsfrist für die Wahlen zum Senat oder zu den Fachbereichsräten für eine Gruppe oder für mehrere Gruppen oder für die Fachbereiche innerhalb der Gruppen
- a) kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, oder sind
- b) insgesamt weniger Bewerbungen benannt, als die Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen hat, so gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von acht Wochentagen auf.
- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, ist die Gruppe oder der Fachbereich in dem betreffenden Organ nicht vertreten. Werden auch innerhalb der Nachfrist insgesamt weniger Bewerbungen benannt, als die Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen hat, mindert sich die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe entsprechend. Sind weniger Wahlvorschläge aus einem Fachbereich vorhanden, als diesem Sitze zustehen, stehen die überzähligen Sitze in der Gruppe dem anderen Fachbereich zu.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden für die jeweilige Wahl nach Gruppen und Fachbereichen getrennt nach Nachnamen alphabetisch geordnet.
- (2) Die Namen der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettelweisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und Fachbereichen auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Auf den Stimmzetteln werden die Vor und Nachnamen der Wahlbewerber alphabetisch nach Nachnamen sortiert wiedergegeben. Bei der Gruppe der Studierenden werden die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, entsprechend der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (4) Die Anzahl der Stimmen jedes Wahlberechtigten entspricht der Anzahl an Sitzen, die seiner oder ihrer Gruppe im jeweiligen Gremium gemäß § 7 zustehen. Bei der Wahl des Senats haben Studierende und Lehrende so viele Stimmen, wie deren Fachbereich gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Grundordnung in der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Auf diese Zahl ist auf den Stimmzetteln hinzuweisen. Auf den Stimmzetteln ist für die Gruppe der Studierenden außerdem darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe nur einheitlich zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgen kann.
- (5) Die Stimme wird für jede zu wählende Person einzeln abgegeben. Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel diejenige Bewerbung oder diejenigen Bewerbungen anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.
- (6) Ungültig sind insbesondere die Stimmzettel,
- a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als für die betreffende Gruppe oder den betreffenden Fachbereich Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
- b) die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
- c) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- d) aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die besondere, nicht in Abs. 2 vorgesehene Merkmale, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- f) die mit Briefwahlunterlagen nach dem Abschluss der Stimmabgabe bei dem Wahlvorstand eingehen.

§ 15 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhilfskräfte bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhilfskraft.
- (3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die wählende Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt sie den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlhilfskraft. Das Mitglied des Wahlvorstandes oder die Wahlhilfskraft legt sodann den Umschlag in Gegenwart der wahlberechtigten Person ungeöffnet in die entsprechende Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 16 Die Briefwahl

- (1) Die Studierenden der Fachhochschule, die sich zum Zeitpunkt der Wahlen in der fachpraktischen Ausbildung befinden, wählen durch Briefwahl. Ihnen hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen zuzuleiten. Im Übrigen kann jede wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahlen verhindert ist, ihre Stimme persönlich abzugeben, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift beantragt.
- (2) Der Wahlvorstand hat für die Studierenden, die sich in der fachpraktischen Ausbildung befinden, den Ausbildungsbehörden Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin oder Absender den Namen der wahlberechtigten Person und die Anschrift der Ausbildungsbehörde, bei der die wahlberechtigte Person ihre fachpraktische Ausbildung ableistet, sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt. Der Wahlvorstand kann die Briefwahlunterlagen zur Weiterleitung auch an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts senden, die oder der die wahlberechtigte Person eingestellt hat. Die Unterlagen werden unverzüglich, spätestens acht Wochentage vor dem Wahltermin, der wahlberechtigten Person ausgehändigt. Ist die Aushändigung der Briefwahlunterlagen nicht bis acht Wochentage vor den Wahlen erfolgt und hat die wahlberechtigte Person dies dem Wahlvorstand bis zum Ablauf des fünften Wochentages vor dem Wahltermin zur Kenntnis gebracht, so hat ihr der Wahlvorstand unverzüglich die Briefwahlunterlagen unmittelbar zu übersenden.
- (3) Den Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, hat der Wahlvorstand Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin oder Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (4) Für wahlberechtigte Mitglieder, die an einem Studienort eingesetzt sind oder studieren, der weiter als 100km Straßenwegstrecke vom Sitz der Fachhochschule entfernt ist, stellt der Wahlvorstand Stimmzettel und Wahlumschläge an diesem Studienort über die Verwaltung der Fachhochschule zur Verfügung. Holt das Mitglied persönlich die Briefwahlunterlagen bei der Fachhochschulverwaltung ab, so soll dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Der Wahlvorstand bestimmt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung in welchen Zeiten und bis zu welchem Zeitpunkt die Abgabe der Briefwahlunterlagen an dem Studienort in dieser Weise möglich ist. Die anderen Möglichkeiten der Stimm-

abgabe bleiben hiervon unberührt. Über die erteilten Briefwahlunterlagen führt die Fachhochschulverwaltung ein Verzeichnis.

- (5) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung gemäß den Abs. 2, 3 und 4 im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (6) Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt wird, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass der Wahlumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- § 17 Behandlung brieflich abgegebener Stimmen
- (1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnehmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (2) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 18 Auszählung der Stimmen

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Auszählung der Stimmen vor.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (4) Der Wahlvorstand zählt die auf die einzelnen Bewerbungen entfallenden gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Die Niederschrift über diese Sitzung muss insbesondere enthalten
- 1.die Summe der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Wahl, Gruppe, Fachbereich und Bewerbungen,
- 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, getrennt nach Wahl, Gruppe, Fachbereich und Bewerbungen,
- 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgegliedert nach Wahl, Gruppen und Fachbereichen,
- 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe.

§ 19 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrer Gruppe und ihrem Fachbereich die meisten Stimmen erhalten haben und zwar bis zur Anzahl von Sitzen, die der Gruppe und dem Fachbereich gemäß § 7 zustehen. Haben mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, stehen aber nicht genügend Sitze zur Verfügung, um allen Bewerberinnen und Bewerbern einen Sitz zuzuteilen, entscheidet das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzmitglied gemäß § 8 Abs. 5 der Grundordnung.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlvorstands zur Ermittlung des Ergebnisses muss insbesondere enthalten
- 1. die nach Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen geordnete Reihenfolge der Bewerbungen in den einzelnen Gruppen und Fachbereichen,
- 2. die Namen der Gewählten, für die Gruppe der Studierenden auch die Namen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- 3. ggf. die Durchführung eines Losentscheids
- § 20 Benachrichtigung und Bekanntgabe der Gewählten
- (1) Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten bekannt durch Aushang für mindestens zwei Wochen. Die Bekanntmachung soll zusätzlich hochschulöffentlich digital verfügbar gemacht werden

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Wahlvorschläge und Stimmzettel aller Wahlorte werden von der Verwaltung der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahlen aufbewahrt.

Teil II

Wahl der Sprecherin oder des Sprechers des Fachbereichsrates ·

- § 22 Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertreterin oder des Vertreters
- (1) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertreterin oder des Vertreters erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichs.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem lebensältesten Mitglied des Fachbereichs und zwei weiteren vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitgliedern.
- § 23 Wahlvorschläge
- (1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen Wahlvorschlag abgeben. Die mündliche Abgabe eines Wahlvorschlages reicht aus. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn die vorgeschlagene

Justizministerialblatt NRW 2024 Nr. 22

Person ihre Zustimmung zur Wahl erteilt, Mitglied des Fachbereichsrates ist und der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Dozentinnen und Dozenten angehört.

- (2) Alle Vorschlagsberechtigten können nur einen Wahlvorschlag abgeben
- (3) Der Wahlvorstand gibt die gültigen Wahlvorschläge mündlich bekannt.
- (4) Für weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge unterbreitet werden.

§ 24 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlen sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt.
- (2) Die Stimmabgabe kann jeweils nur für eine in einem gültigen Wahlvorschlag benannte Bewerbung abgegeben werden. Ein Verstoß hiergegen führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Im Übrigen findet § 14 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- § 25 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- (1) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereint.
- (2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis, stellt es fest und gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Ist die erforderliche Mehrheit von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht worden, führt der Wahlvorstand einen weiteren Wahlgang durch. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereint. Ist auch im zweiten Durchgang kein Wahlbewerber gewählt, erfolgt ein dritter Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das durch den Wahlvorstand zu ziehende Los.

Teil III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen werden zu dem in der Grundordnung genannten Zeitpunkt durchgeführt. Senats- und Fachbereichsratswahlen sollen gleichzeitig stattfinden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Wahlordnung vom 15. Dezember 1995 (JMBI. 1996, BI. 30) tritt gleichzeitig außer Kraft.